

Satzung

zur Anerkennung einer Einrichtung als An-Institut der Hochschule Darmstadt

Herausgeber: Der Präsident der Hochschule Darmstadt

Satzung

zur Anerkennung einer Einrichtung als An-Institut der Hochschule Darmstadt (h_da)

Auf der Grundlage des § 31 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 30.11.2015 hat der Senat der Hochschule Darmstadt am 20.04.2016 die folgende Satzung erlassen. Sie regelt die Anerkennung einer externen Einrichtung als „Institut an der Hochschule Darmstadt (An-Institut)“.

Präambel

An-Institute sind organisatorisch, wirtschaftlich und rechtlich selbständige Einrichtungen, die auf einem spezifischem Forschungs- oder Weiterbildungsgebiet tätig sind und damit das Angebotsspektrum der Hochschule Darmstadt ergänzen. An-Institute dürfen nach einem Anerkennungsverfahren und auf Grundlage eines Kooperationsvertrags als ein solches der Hochschule firmieren und werden von einer Hochschul-lehrerin/einem Hochschullehrer der Hochschule Darmstadt geleitet.

An-Institute werden mit dem Ziel eingerichtet, die Möglichkeiten der Hochschule Darmstadt in Weiterbildung, Forschung und Entwicklung sinnvoll zu ergänzen. Durch die enge Verzahnung von Hochschule, Institut sowie Wirtschaftsunternehmen entstehen für alle Beteiligten Vorteile. Unter dem Banner der Hochschule hat das An-Institut die Möglichkeit, flexible Forschung und Entwicklung für externe Partner zu betreiben, denen die Kompetenzen der Hochschule zugutekommen. Für Studierende der Hochschule ergeben sich Möglichkeiten für herausfordernde Tätigkeiten im Fachbereich des An-Institutes.

§ 1 Anerkennung

(1) Der Senat entscheidet über die Anerkennung einer externen Einrichtung als "Institut an der Hochschule Darmstadt (An-Institut)" auf Vorschlag desjenigen Fachbereichs oder der Fachbereiche, die mit dem An-Institut zusammenarbeiten oder zusammenarbeiten werden.

(2) An-Institute dürfen nach der Anerkennung die Bezeichnung: „Institut an der Hochschule Darmstadt“ als Zusatz zu ihrem Namen verwenden. Sie haben das Recht, das Logo der Hochschule Darmstadt zu verwenden.

(3) Details der Zusammenarbeit zwischen der externen Einrichtung und der Hochschule Darmstadt werden in einem Kooperationsvertrag festgelegt.

(4) Ein Anspruch auf Anerkennung als An-Institut besteht nicht.

§ 2 Voraussetzungen der Anerkennung

(1) Aufgabenspektrum sowie Forschungstätigkeit und/oder Weiterbildungsvorhaben der externen

Einrichtung sollen das Aufgabenspektrum der Hochschule Darmstadt sinnvoll ergänzen. Die Hochschule Darmstadt stellt über den Kooperationsvertrag sicher, dass die ihr nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung obliegenden Aufgaben durch die Kooperation nicht beeinträchtigt werden.

(2) Es muss sichergestellt sein, dass die Wissenschaftsfreiheit gesichert und das Recht auf Veröffentlichung von Forschungsergebnissen durch die Beschäftigten des An-Instituts gewahrt werden. Die sinngemäße Anwendung der Grundsätze des Hessischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung durch das An-Institut und seine Angehörigen ist im Rahmen der Kooperation sicherzustellen.

(3) Das An-Institut muss grundsätzlich aus Mitteln Dritter finanziert werden. Die Finanzierung muss bei der Anerkennung und ggf. Verlängerung jeweils für die nächsten zwei Jahre nachweislich hinreichend gesichert sein.

(4) Das An-Institut wird durch eine hauptamtliche Hochschullehrerin/einen hauptamtlichen Hochschullehrer der Hochschule Darmstadt geleitet. Handelt es sich um eine Einrichtung, an der mehrere Hochschulen beteiligt sind, so kann auch eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer einer beteiligten Hochschule die Leitung übernehmen. In diesem Falle muss eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer der Hochschule Darmstadt der Leitung des Instituts angehören.

(5) Das An-Institut erstellt jährlich einen Leistungsbericht, der dem Präsidium vorgelegt wird. Der Bericht enthält eine nach Fördergebern und Projekten aufsummierte vollständige Listung der umgesetzten Mittel. Diese werden im Rahmen der Berichtspflicht der Hochschule öffentlich gemacht (ausgenommen Posten, bei denen Verschwiegenheit mit dem Fördergeber vereinbart wurde).

(6) Aus dem gemeldeten Umsatz wird vom An-Institut ein im Kooperationsvertrag vereinbarter Betrag als Lizenzierung des Namens der Hochschule und des Hochschullogos an die Hochschule abgeführt.

§ 3 Dauer der Anerkennung

Die Anerkennung erfolgt für die Dauer von höchstens fünf Jahren. Sie kann auf Antrag nach Überprüfung verlängert werden. Die Verlängerung ist sechs Monate vor Ablauf des Genehmigungszeitraums zu beantragen.

§ 4 Wissenschaftlicher Beirat

An-Institute können sich einen wissenschaftlichen Beirat geben.

§ 5 Nutzung von Hochschuleinrichtungen

Die Nutzung von Einrichtungen, Räumen, Gerätschaften und Dienstleistungen der Hochschule Darmstadt durch das An-Institut und die Festlegung eines angemessenen Nutzungsentgelts sind nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Kooperationsvertrag zu regeln. Die Nutzung ist durch das An-Institut im Leistungsbericht zu dokumentieren. Ein Rechtsanspruch auf Inanspruchnahme vorstehend benannter und weiterer Leistungen durch das An-Institut besteht nicht und ist nur unter der Maßgabe der Verfügbarkeit entsprechender Kapazitäten der Hochschule Darmstadt zulässig. Die Vereinbarung der Leistungen bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

§ 6 Tätigkeit von Mitgliedern der Hochschule

Die Hochschule gestattet ihren Mitgliedern, im Rahmen der Kooperation bei dem An-Institut tätig zu werden. Nebentätigkeitsrechtliche Bestimmungen sind zu beachten. Die Hochschule übernimmt in der Regel keine Personaleinstellungen für das An-Institut.

§ 7 Haftung

Eine Haftung der Hochschule Darmstadt für die die Tätigkeit des An-Instituts betreffenden Angelegenheiten

ist ausgeschlossen. Dieses gilt insbesondere für die haushaltsrechtliche Gewährträgerschaft. Fragen der Haftung im Rahmen der Zusammenarbeit regelt der Kooperationsvertrag.

§ 8 Sitz der Einrichtung

An-Institute der h_da müssen ihren Sitz in Hessen haben.

§ 9 Widerruf

Die Anerkennung des An-Instituts kann durch den Senat aus wichtigem Grund widerrufen werden, insbesondere dann, wenn durch Positionen oder Handlungsweisen des An-Instituts das Ansehen der Hochschule geschädigt und/oder ihr finanzieller Schaden zugefügt wird oder es gegen den Kooperationsvertrag verstößt sowie auch dann, wenn das An-Institut seine Ziele längere Zeit nicht verfolgt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Darmstadt, den 13.12.2016



Prof. Dr. Ralph Stengler, Präsident h_da

Muster-Rahmenvereinbarung

Kooperationsvertrag

zwischen der

Hochschule Darmstadt

mit dem Sitz in Darmstadt

– im Folgenden: h_da –

und

– im Folgenden: An-Institut (AI) –

über die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Material, Räumen und Personal

Präambel

- (1) Die Hochschule Darmstadt ist eine der größten Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in Deutschland. Über 60 Bachelor-, Diplom-, und Masterstudiengänge mit vielfach selbst wählbaren Schwerpunkten bieten beste Berufsaussichten für ihre über 16.000 Studierenden. Das Spektrum der Studiengänge reicht von den Ingenieurwissenschaften über Informationstechnologien, Soziale Arbeit, Gesellschaftswissenschaften und Wirtschaft bis hin zu Architektur, Medien und Design. Die angewandte Forschung und Entwicklung an der Hochschule bereichert die exzellente Lehre und stärkt die Wirtschaftsunternehmen der Region durch Technologie- und Wissenstransfer.
- (2) Das An-Institut ist ...
- (3) Der Senat hat auf Antrag des Fachbereichs in seiner Sitzung vom [Datum] das [Name des An-Instituts] als An-Institut der Hochschule Darmstadt anerkannt. Die Anerkennung gilt für den Zeitraum von ... bis ...

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Vertragspartner kooperieren zum Thema unter Wahrung ihrer rechtlichen Selbständigkeit, unter Berücksichtigung ihrer haushaltsrechtlichen Verpflichtungen und unter grundsätzlicher Trennung ihrer Organisation, ihres Personals und ihrer Ausstattung.
- (2) Im Rahmen ihrer Zusammenarbeit streben die Vertragspartner an, die Forschung auf dem Gebiet zu fördern, bei Bedarf gemeinsame Projekte durchzuführen und den wissenschaftlichen Nachwuchs während des Studiums und in der praktischen Weiterbildung danach zu unterstützen. Das An-Institut erkennt und wendet im Rahmen der Zusammenarbeit die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an. Ebenso beachtet das Institut im Rahmen der Kooperation in sinngebender Anwendung die Grundsätze des hessischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Studien- und Abschlussarbeiten können beim Institut angefertigt werden. Zugleich können auf Grund zusätzlicher Vereinbarungen zwischen dem Institut und der Hochschule Praktika sowie Projektgruppen beim Institut durchgeführt werden. Die Vertragspartner vereinbaren im Rahmen ihrer Möglichkeiten zugleich eine gegenseitige Unterstützung bei Gastvorträgen und Forschungsaufenthalten.
- (4) Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig über Planung, Durchführung und Ergebnisse ihrer Arbeiten in den gemeinsam interessierenden Bereichen, soweit dem nicht Geheimhaltungsverpflichtungen oder sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten entgegenstehen.

- (5) Für die gemeinsame Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gelten die Regeln dieser Vereinbarung.

§ 2 Hochschulinterner Träger der Kooperation, Namensführung und Berichtspflicht

- (1) Für die Durchführung der Zusammenarbeit ist auf Seiten der Hochschule der Fachbereich XY, dort das Institut für, zuständig. Primärer Ansprechpartner ist xxx.
- (2) Die Hochschule gestattet dem [Name des An-Instituts] während der Laufzeit der Kooperationsvereinbarung den Namenszusatz „an der Hochschule Darmstadt“ zu führen und das Logo der Hochschule zu verwenden. Auf die Einhaltung der Verwendung der CD-Vorgaben der h_da bzgl. des Logos ist zu achten. Für die Dauer der Anerkennung des Status „An-Institut an der Hochschule Darmstadt“ durch die Hochschule verpflichtet sich das Institut, in seinen Veröffentlichungen, Werbemaßnahmen sowie in seinem sonstigen wissenschaftlichen Verkehr auf seine Stellung als „An-Institut“ hinzuweisen.
- (3) Auf Basis des jährlichen Berichtes fällt für die Nutzung des Hochschulnamens und des Logos der h_da eine Nutzungsgebühr in Höhe von% des berichteten Umsatzes an. Die Hochschule stellt diese dem An-Institut in Rechnung.
- (4) Das Siegel der h_da darf von einem An-Institut nicht verwendet werden. Das An-Institut ist weder zur Vertretung der Hochschule im Außenverhältnis noch zum Abschluss von vertraglichen Verpflichtungen im Namen der h_da berechtigt.
- (5) Das Institut ist gegenüber der h_da zu einer jährlichen Berichterstattung verpflichtet (Leistungsbericht). Die Berichterstattung hat jeweils zum zu erfolgen. Die Inhalte der Berichte berücksichtigen
- gemeinsam mit den Fachbereichen der Hochschule durchgeführte Projekte in Forschung und Lehre,
 - weitere vom Institut durchgeführte Vorhaben, für die die Kooperation mit der Hochschule förderlich waren,
 - die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen,
 - alle erworbenen Dritt- und Sondermittel nach Drittmittelgebern und Aufteilung in gemeinsamen und unabhängig betriebenen Projekten.

§ 3 Nutzung von Ressourcen

- (1) Die Parteien gehen grundsätzlich davon aus, dass das An-Institut keine Räume für eine Dauernutzung benötigt. Sollte dies aber der Fall sein, wird die Hochschule Darmstadt sich

bemühen, dem An-Institut den Aufgaben angemessene Räume zur Verfügung zu stellen. Die Überlassung von Räumen erfolgt entgeltlich nach Abschluss gesonderter Mietverträge zwischen den Kooperationspartnern entsprechend § 4.

- (2) Die Vertragsparteien erfüllen ihre Aufgaben durch eigenes Personal.
- (3) Im Einvernehmen mit der Leitung der Hochschule und nach Absprache mit den jeweils zuständigen Bereichen kann das An-Institut Ressourcen (Personal, Geräte, Material, Einrichtungen) gegen Entgelt (entsprechend den Regelungen in § 4) in Anspruch nehmen. Dies gilt in entsprechender Weise auch für die Nutzung von Ressourcen des An-Instituts durch die Hochschule. Dieses Einvernehmen ist schriftlich zu dokumentieren.
- (4) Die Erlaubnis der Nutzung von Ressourcen ist jederzeit widerruflich. Laufende und noch nicht beendete Vorhaben werden von einem Widerruf der Erlaubnis nicht berührt und können regulär beendet werden.
- (5) Das An-Institut gestattet der h_da allgemein, seine Einrichtungen, Material, Räume und Personal im Rahmen ihrer Aufgaben in Anspruch zu nehmen. Die Belange des An-Instituts dürfen durch die Inanspruchnahme nicht beeinträchtigt werden. Sowohl die allgemein erteilte Erlaubnis zur Inanspruchnahme als auch die Inanspruchnahme im Einzelfall kann vom An-Institut ganz oder teilweise widerrufen werden.
- (6) Die Vertragspartner gestatten ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen des Vertrags die Mitwirkung an Projekten in den Einrichtungen des anderen Vertragspartners, sofern insbesondere nebetätigkeitsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (7) Beschäftigte des An-Instituts, die im Rahmen dieser Vereinbarung tätig sind, unterliegen in den Räumen und an den Maschinen der h_da deren ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Bestimmungen und, soweit dies hierfür erforderlich ist, auch den fachlichen Weisungen der jeweils verantwortlichen Mitarbeiter der h_da. Sofern erforderlich, erhalten die Mitarbeiter des An-Instituts eine zeitlich befristete schriftliche Zugangsberechtigung der h_da. Weitergehende dienst- und arbeitsrechtliche Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.
- (8) Werden Mitarbeiter der h_da in Räumen und an Maschinen des An-Instituts tätig, unterliegen diese den ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Bestimmungen und den fachlichen Weisungen des jeweils verantwortlichen Mitarbeiters des An-Instituts.
- (9) Bei der Einwerbung von Drittmittelprojekten ist eine klare Trennung zwischen Projekten im Rahmen der Arbeiten des An-Instituts (Forschungsschwerpunkte des AI) und Projekten im Rahmen der Dienstaufgaben an der Hochschule (Forschungsschwerpunkt der Professur) vorzunehmen. Bei gemeinsamen Projekten sind die Aufgaben von An-Institut und Hochschule klar durch z.B. Unteraufträge oder Kooperationsvereinbarungen zu regeln.

- (10) Zur Vertretung der Hochschule gegenüber dem An-Institut ist bei Rechtsgeschäften nur der Präsident bzw. dessen Vertreter berechtigt. Inanspruchnahme (§ 181 BGB) sind unzulässig.

§ 4 Entgelt für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Material, Räumen und Personal

- (1) Nimmt ein Vertragspartner Ressourcen des jeweils anderen Vertragspartners in Anspruch, so sind die Kosten zu kalkulieren und anzurechnen. Für die Abrechnung sind prüfbare Belege zu erstellen und vorzuhalten.
- (2) Einrichtungen sind die nicht für den Verbrauch bestimmten Gegenstände. Die Benutzung von Möbeln, einfachen Schreib- und Bürogeräten, Schreib- und einfachen Rechenmaschinen, Personalcomputern nebst Peripheriegeräten zur reinen Textverarbeitung, einfachen Prüf- und Messgeräten sowie von Bibliotheken und wissenschaftlicher Literatur gilt nicht als Inanspruchnahme von Einrichtungen.
- (3) Material sind die verbrauchbaren Sachen und die Energie.
- (4) Das Nutzungsentgelt für in Anspruch genommenes Personal berechnet sich auf Grundlage der im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlichten, aktuellen Personalkostentabellen (ohne Arbeitsplatzkosten).
- (5) Das Nutzungsentgelt für Einrichtungen beinhaltet die anteiligen Kosten der Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der in Anspruch genommenen Einrichtungen, bei Geräten entsprechend § 5.
- (6) Das Nutzungsentgelt für Material beinhaltet die Beschaffungs- und anteiligen Verwaltungskosten für das verbrauchte Material.
- (7) Das Merkblatt zu den „Bedingungen für die Vermietung von Räumen der h_da“ vom XX.XX.20XX findet Anwendung.
- (8) Für Energiekosten, Wasserverbrauch und andere Raumnebenkosten, die für vom An-Institut genutzte Immobilien und Räume anfallen bzw. die anderweitig auf deren Nutzungen zurückzuführen sind, hat das An-Institut aufzukommen.
- (9) Können die Kosten der Inanspruchnahme nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand ermittelt werden, so sind die Kosten zu schätzen.

§ 5 Gerätekosten und Nutzung sonstiger Wirtschaftsgüter

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass Gerätekosten abhängig von den Anschaffungskosten nach folgenden Tabellenwerten zu bezahlen sind:

Anschaffungswert bis (EUR)	Benutzungsentgelt je angefangene Stunde (EUR)
500,00	0,00
1.500,00	5,00
2.500,00	8,00
10.000,00	15,00
25.000,00	18,00
50.000,00	22,00
75.000,00	26,00
100.000,00	29,00
150.000,00	36,00

Für jeweils weitere 50.000,00 EUR Anschaffungswert erhöht sich das Entgelt um 5,00 EUR.

Der Referenzrahmen ist hier das zwischen den Hochschulen und der Steinbeis-Stiftung üblicherweise vereinbarte Kostenverrechnungsmodell.

- (2) Wenn der unter Einsatz der Geräte und sonstigen Wirtschaftsgüter (z. B. Software) der h_da gezogene wirtschaftliche Vorteil bei der Abrechnung nach festen Tabellenwerten unangemessen wäre, ist zwischen den Parteien durch eine vorherige Vereinbarung eine gesonderte Abrechnung zu treffen. Entsprechendes gilt im umgekehrten Fall. Diese Abrechnung orientiert sich an Marktpreisen, an den Projektkosten oder im Zweifel nach billigem Ermessen. Der Nachweis von Marktpreisen obliegt dem Nutzer. Sofern sich im Einzelfall im Nachhinein ein grob unangemessenes Verhältnis zwischen Anschaffungswert und Nutzungsentgelt herausstellt, ist das Nutzungsentgelt nach billigem Ermessen anzupassen.

§ 6 Abrechnungsmodalitäten und Mitteilungspflichten

- (1) Die Mitarbeiter des An-Instituts haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht, in welchem Umfang Einrichtungen genutzt, Personal in Anspruch genommen und Material verbraucht wurde.
- (2) Diese Aufzeichnungen sind unter Verwendung des Formulars „Abrechnung der Nutzung von Einrichtungen, Material, Räumen und Personal“ der h_da mitzuteilen, sodass ein entsprechender Betrag zeitnah in Rechnung gestellt werden kann.
- (3) Das An-Institut teilt der h_da jährlich schriftlich mit, in welchem Umfang Einrichtungen, Material, Räumen und Personal in Anspruch genommen wurden.
- (4) Die h_da teilt dem An-Institut jährlich schriftlich mit, in welchem Umfang Einrichtungen, Material, Räumen und Personal in Anspruch genommen wurden.

§ 7 Vertraulichkeit und Veröffentlichungen, Schutzrechte

- (1) Die Vertragspartner und ihre Mitarbeiter/innen sind in allen Angelegenheiten des anderen Vertragspartners, die im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden und als vertraulich bezeichnet oder offensichtlich als vertraulich erkennbar sind, zur vertraulichen Behandlung verpflichtet.
- (2) Das Recht der Wissenschaftler/innen der Hochschule Darmstadt, ihre wissenschaftlichen Erkenntnisse zu veröffentlichen, darf dabei nicht eingeschränkt werden. Die Veröffentlichung gemeinsam erarbeiteter Ergebnisse erfolgt unter Benennung der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Zuordnung zu ihrer Einrichtung.
- (3) Die Vertragsparteien werden einander schutzrechtsfähige Ergebnisse, die im Rahmen der Kooperation anfallen, anzeigen. Schutzrechtliche Aspekte der Kooperation werden gesondert im Rahmen von Einzelvorhaben geregelt. Dieses gilt auch für die Verwertung schutzrechtsfähiger Ergebnisse. Diese Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Der Abschluss solcher Vereinbarungen darf nicht unbillig verweigert werden. In den Vereinbarungen sind insbesondere festzulegen:
 - Die Verwertung schutzrechtlicher Ergebnisse gemeinsamer Forschungsarbeiten von Hochschule und An-Institut,
 - Die Aufteilung von Verwertungserlösen entsprechend der Anteile der Kooperationspartner am Zustandekommen der Ergebnisse,
 - die Zahlung etwaig anfallender Vergütungen nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz oder zu zahlender Erfindervergütungen,
 - die Verwertung urheberrechtsfähiger Arbeitsergebnisse und die Zahlung etwaiger Honorare und Gebühren.

§ 8 Haftung

- (1) Die Vertragsparteien haben bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen untereinander nur für die Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.
- (2) Kein Partner übernimmt bezüglich des von ihm zur Verfügung gestellten geistigen Eigentums irgendeine Haftung, insbesondere nicht dafür, dass das geistige Eigentum ohne Eingriff in Rechte Dritter genutzt werden kann. Sobald einem Partner jedoch Rechte Dritter bekannt werden, wird er den anderen Vertragspartnern unverzüglich davon unterrichten.
- (3) Soweit die Partner einzeln oder in ihrer Gesamtheit in Erfüllung dieses Vertrages Dritten gegenüber haften, stellt – unbeschadet der bestehenden gesetzlichen und vertraglichen

Haftungsregelungen gegenüber Dritten – der Partner, der den Schaden gemäß seinem Leistungsanteil zu verantworten hat, den anderen Partner von allen Ansprüchen Dritter frei.

- (4) Jeder Vertragspartner trägt die Schäden an seinen Sachen, die anlässlich der Durchführung dieses Vertrages entstehen, es sei denn, dass der Schaden durch einen Mitarbeiter des anderen Partners vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Hinsichtlich der Schäden an Personen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Die Regelungen dieses Paragraphen gelten auch für Schadenersatzansprüche, die erst nach Beendigung des Vertrages bekannt werden.
- (6) Eine Gewährträgerschaft für Verbindlichkeiten des anderen Partners ist ausgeschlossen.

§ 9 Inkrafttreten/ Laufzeit/ Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft. Sie gilt für die Dauer der aktuellen Anerkennung als An-Institut durch den Senat der h_da, bis zum [Datum] und kann nach Überprüfung verlängert werden. Die Verlängerung ist zumindest 6 Monate vor Ablauf zu beantragen. Bei der Verlängerung der Anerkennung als An-Institut verlängert sich diese Vereinbarung ebenfalls, es sei denn, es wird anlässlich der Verlängerung der Vereinbarung eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- (2) Der Vertrag kann jeweils mit sechsmonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei schweren Verstößen gegen die Pflichten aus diesem Vertrag und deren Umsetzung oder einer Beeinträchtigung der Erfüllung der der Hochschule obliegenden Aufgaben, oder im Falle des Widerrufs der Anerkennung des An-Instituts durch den Senat entsprechend § 9 der Satzung zur Anerkennung einer Einrichtung als An-Institut der Hochschule Darmstadt (h_da).
- (3) Im Falle einer Kündigung werden sich die Vertragspartner über die Abwicklung laufender Projekte einigen. Die Vertragspartner haben bei der Kündigung auf die beim anderen Partner entstandenen Aufwendungen Rücksicht zu nehmen und die für die anderen entstehenden Nachteile so gering als möglich zu halten.
- (4) Wird bei der Kündigung die Kooperationsvereinbarung nicht vor Ablauf der Gültigkeitsdauer durch eine andere Regelung ersetzt, kann die Anerkennung als An-Institut widerrufen werden.
- (5) Gerichtsstand ist Darmstadt.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

- (2) Die Kooperation und diese Vereinbarung sind auf gegenseitiges Vertrauen gestützt. Die Kooperationspartner sind bestrebt, sich bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten freundschaftlich zu einigen.
- (3) Sollten Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so verliert die Vereinbarung im Übrigen dadurch nicht ihre Gültigkeit. Beide Kooperationspartner werden sich in einem solchen Fall bemühen, sinngemäß entsprechende Lösungen zu finden.

Darmstadt,

Darmstadt,

Hochschule Darmstadt
- Der Präsident -

An-Institut
- Vorstand -

Darmstadt,

- Dekanat -

Erläuterungen

- (1) Zwischen der Hochschule Darmstadt und dem An-Institut wurde eine Rahmenvereinbarung (Kooperationsvertrag) geschlossen, die die Zusammenarbeit regelt. Für eine Inanspruchnahme von Personal im Rahmen der Dienstaufgaben, Einrichtungen, Material und Räumen der h_da durch das An-Institut (AI) bedarf es der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die h_da. Die Abrechnung des Entgelts für die Nutzung von Einrichtungen, Material, Räumen und Personal erfolgt auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung.
- (2) Das Entgelt wird jeweils direkt von dem jeweiligen AI mit der h_da abgerechnet. Die h_da erhält von AI einmal jährlich eine Gesamtübersicht über die Inanspruchnahme.
- (3) Die Kostenstelle der h_da wird aufgeführt (z. B. Labor, Ort der Nutzung).
- (4) Vom AI vergebene Projektnummer aus der Buchhaltung.
- (5) Stichwort, welches den Projektinhalt beschreibt.

(6a) **Gerätekosten**

Anschaffungswert bis (EUR)	Benutzungsentgelt je angefangene Stunde (EUR)
500,00 €	0,00 €
1.500,00 €	5,00 €
2.500,00 €	8,00 €
10.000,00 €	15,00 €
25.000,00 €	18,00 €
50.000,00 €	22,00 €
75.000,00 €	26,00 €
100.000,00 €	29,00 €
150.000,00 €	36,00 €

(6b) **Materialkosten**

Das Nutzungsentgelt für Material beinhaltet die Beschaffungs- und anteiligen Verwaltungskosten für das verbrauchte Material.

(6c) **Personalkosten**

Das Nutzungsentgelt für in Anspruch genommenes Personal berechnet sich auf Grundlage der im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlichten Personalkostentabellen (ohne Arbeitsplatzkosten).

(6d) **Entgelt für Räume**

Das Merkblatt zu den „Bedingungen für die Vermietung von Räumen der h_da“ vom XX.XX.20XX findet Anwendung.

(6e) **Raumnebenkosten, insbesondere Energie, Wasser**

Für Energiekosten, Wasserverbrauch und andere Raumnebenkosten, die für vom AI genutzte Immobilien und Räume anfallen bzw. die anderweitig auf deren Nutzungen zurückzuführen sind, hat das AI aufzukommen.

- (7) Der Nutzungsgrad ist bei Räumen anzugeben (z. B. 8 von 40 m² = 20%).
- (8) Bei Rechnungsstellung durch das AI wird die jeweils gültige MwSt., z. Zt. 19%, zu der Gesamtsumme der Netto-Entgelte hinzugerechnet.